

Information des Kreises Stormarn zur
Aktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“
„Grundsätze der Förderung“ (Förderrichtlinien) - Auszug -

(Stand: November 2000)

A. Grundsätze der Förderung

Der Landesfonds „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ wurde 1989 als Gemeinschaftsaktion des Landes Schleswig-Holstein und des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. gegründet.

Ziel der Gemeinschaftsaktion ist, die Alltagssituation von Kindern zu verbessern, auf günstige Lebensverhältnisse und Umweltbedingungen für Kinder sowie eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft in Schleswig-Holstein hinzuwirken. Dafür stellen das Land Schleswig-Holstein und das Deutsche Kinderhilfswerk gemeinsam Finanzmittel zur Verfügung.

Voraussetzungen

Die Mittel des Landesfonds sollen für die Förderung von Projekten in Schleswig-Holstein verwendet werden.

Vorrangig gefördert werden dabei solche Projekte, bei denen Kinder möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt und bei der Durchführung und Auswertung einbezogen werden.

Von den Trägern wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 Prozent erwartet. Neben dieser Eigenbeteiligung kann die Förderung auch von einer Kostenbeteiligung der Kreise und kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden abhängig gemacht werden.

Laufende Kosten (insbesondere Personalkosten) und Baumaßnahmen werden nicht gefördert; ebenso wenig die Ausstattung von Kindertagesstätten, Spielplätzen, Schulen, Häusern der Jugend u. a. mit Mobiliar, Spielgeräten und Instrumenten.

Dies gilt grundsätzlich ebenfalls für Veranstaltungen wie Feste, Reisen und Ausflüge von Schulen, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen.

Schwerpunkte

Planen für Kinder - Planen mit Kindern

Die Lebensbereiche von Kindern werden in der Regel von Erwachsenen geplant. Dabei werden kindliche Bedürfnisse und Wünsche oftmals nicht erkannt oder ignoriert. Kinder werden in diese Planungsprozesse entweder gar nicht oder nur mangelhaft einbezogen. Kinder brauchen aber Planungen, bei denen ihre Interessen und Bedürfnisse ernst genommen werden. Zum Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft gehört eine möglichst frühe Beteiligung von Kindern an der Gestaltung ihrer Umwelt. Die Gemeindeordnung sowie das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein schreiben diese Beteiligung ausdrücklich vor.

Die Gemeinschaftsaktion fördert deshalb innovative Planungen für Kinder, die beispielhaft ihre Lebensqualität verbessern. Dies sind z. B. mit Wohnumfeld-, Grünflächen, Verkehrs- und Schulplanungen verbundene Spielraumplanungen.

Die Gemeinschaftsaktion fördert Konzeptions- und Zukunftswerkstätten sowie Planungszirkel kommunaler Ämter, freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Schulen zur Verbesserung der Infrastruktur und des Zusammenlebens von Kindern.

Besonders die Einbeziehung von Kindern in die Gestaltung und Realisierung sie betreffender Planungen und Entscheidungen ist ein Schwerpunkt der Förderung des Landesfonds. Dies gilt für Gemeinden ebenso wie für Kindertagesstätten, Schulen und außerschulische Jugendeinrichtungen.

Kinderkultur und Spielpädagogik

Kinder brauchen Spiel und Kultur zur Entwicklung einer phantasievollen und kreativen Persönlichkeit. Deshalb werden beispielhafte spielpädagogische Projekte, Kindertheater, Kinderzirkus, Kinderliteratur, bildende Kunst für Kinder, Kinderkino usw. gefördert, wenn Kinder aktiv in Planung, Durchführung und Auswertung einbezogen werden.

Besonders durch mobile Projekte sollen im Flächenland Schleswig-Holstein möglichst vielen Kindern moderne Angebote der Kinderkultur und Spielpädagogik zugänglich gemacht werden. Die Gemeinschaftsaktion stellt deshalb Mittel für den Erwerb bzw. die Erstausrüstung von Spiel- und Kulturmobilen zur Verfügung, wenn das inhaltliche Konzept des Trägers eine ausreichende quantitative (zeitlich und räumlich) und qualitative (personelle Betreuung) Ausnutzung gewährleistet. In den Regionen ist eine Förderung abhängig von der Kostenbeteiligung der Kreise und kreisfreien Städte mindestens in der Höhe des Zuschusses der Gemeinschaftsaktion.

Spiellandschaften - Spielraumgestaltung

Kinder brauchen Räume für gefahrloses kreatives Spielen und spontane Aktivitäten zur Erforschung ihrer Umwelt. Stadt- und Verkehrsplanung müssen diese Mobilität unterstützen und Kinder vor den Folgen des Autoverkehrs schützen. Eine Verringerung des Individualverkehrs ist dafür ebenso notwendig wie weitreichende Verkehrsberuhigungen, Radwegenetze, breitere Gehwege und Spielstraßen.

Die beispielhafte Gestaltung von Spielräumen, die naturnah gestaltet und öffentlich zugänglich sein müssen, wird deshalb ebenfalls gefördert. Die Wünsche, Ideen und Vorstellungen von Kindern müssen in die Planung und Realisierung z. B. einer Erweiterung von Schulhöfen oder Außenspielflächen von Kindertagesstätten in ihr Umfeld hinein, ihre Verbindung mit Spielplätzen, Spielstraßen und Parks einbezogen werden.

Die Gemeinschaftsaktion fördert besonders Spiellandschaften, wenn ein kinderfreundliches Gesamtkonzept für eine Stadt oder Gemeinde entwickelt worden ist und die Kinder an dem praktischen Umbau der Spiellandschaften beteiligt werden. Die Städte und Gemeinden sollen sich grundsätzlich mindestens mit demselben Anteil an der Finanzierung beteiligen wie der Landesfonds.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der Fördergrundsätze in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von höchstens bis zu 20.000,- DM.

Über die Förderung befinden das Kuratorium der Gemeinschaftsaktion oder von ihm beauftragte Personen.

Mitglieder im Kuratorium sind:

(...)

Die **Federführung** liegt beim

Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Tel. 0431 / 988-3627

Dort können auch weitere Informationen angefordert werden.

B. Förderung durch die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“

I. Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte sowie unter der Voraussetzung, dass die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Gemeindeordnung und des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein beachtet werden.

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land Schleswig-Holstein und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel sowie der im Land aufgekommenen Spenden und Sponsorenmittel.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Bei allen geförderten Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ hinzuweisen.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen sollen insbesondere Initiativen, freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Schleswig-Holstein wohnen. Die Maßnahmen sollen in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.
- Die Zielgruppen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte sollen grundsätzlich nicht älter als 18 Jahre sein.
- Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde.
- Die Förderung ist abhängig von der Eigenbeteiligung des Trägers bzw. entsprechenden Teilnehmerbeiträgen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch finanzielle Beteiligung Dritter erbracht werden.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Die Forderung wird durch Zuwendungen für einzelne Maßnahmen (Projektförderung) gewährt.
- Vom Zuwendungsempfänger ist in der Regel eine Eigenbeteiligung der von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Höhe von mindestens 20% zu erbringen.
- Eine Forderung soll nicht erfolgen, wenn die Maßnahme bereits aus anderen Landesmitteln gefördert wird.

V. Verfahren

1. Antragsverfahren

- Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind spätestens bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres schriftlich an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein zu stellen.
- Sie sollen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahmen vorliegen; in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag gestellt werden.
- **Die Anträge sind mit folgenden Erläuterungen zu versehen:**
 - Art der Maßnahme
 - Bezeichnung des Trägers
 - Termin und Ort der Maßnahme
 - Programm/Konzept/Zeltplan
 - Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben)

2. Bewilligungsverfahren

- Das Kuratorium oder von ihm beauftragte Personen entscheiden über den Antrag.
- Die Entscheidung wird von dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie bzw. vom Deutschen Kinderhilfswerk schriftlich mitgeteilt.
- Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuerkennen.
- Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an die Gemeinschaftsaktion zurückzugeben.

3. Auszahlungsverfahren

- Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Abschlagszahlungen sind möglich. Hierzu bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages mit Begründung an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

4. Verwendungsnachweisverfahren

- Von dem Zuwendungsempfänger ist in der Regel sechs Monate nach Bewilligung der Zuwendung der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinschaftsaktion vorzulegen. Bei mehrjährigen Projekten ist jeweils am Ende des dritten Monats des darauffolgenden Kalenderjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstreckt.
Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie zu senden.
- Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile der Zuwendung sind unverzüglich auf das Spendenkonto bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein Nr. 0 053 002 600, BLZ 210 500 00, in Kiel zu erstatten.

5. Sonstige Vorschriften

Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sinngemäß, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder in diesen Richtlinien anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

VI. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft.

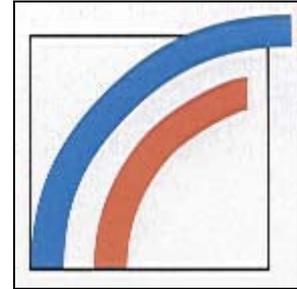
Antragsformular – gültig ab 3/2005

(vierseitigen Vordruck bitte vollständig ausfüllen!)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach den Grundsätzen der Förderung der Gemeinschaftsaktion des Landes Schleswig-Holstein und des Deutschen Kinderhilfswerkes "Schleswig-Holstein - Land für Kinder"

Aktenzeichen : LP/.....

Gemeinschaftsaktion
Schleswig-Holstein - Land für Kinder
beim Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel



Name des Trägers:

Datum: _____

Anschrift des Trägers: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-mail: _____

Bankverbindung für die Überweisung des Zuschusses:

Konto Nr.: _____

Bankleitzahl: _____

Name des Kreditinstitutes: _____

Ansprechperson: _____ / _____
Name Telefon

Es wird ein Zuschuss für die nachstehend beschriebene Maßnahme beantragt:

- **Thema und Art der Maßnahme:** _____

- **Ort der Maßnahme:** _____

- **Beginn der Maßnahme:** _____

- **Ende der Maßnahme:** _____
(Es können nur Maßnahmen beantragt werden, die auch im jeweiligen Haushaltsjahr durchgeführt werden!)

- **Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt:** _____ weiblich _____ männlich _____

davon bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: _____

davon bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: _____

- **Darstellung der Ziele, Inhalte u. Methoden der Maßnahme :** Seite 3 des Vordrucks
- **Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen) :** Seite 4 des Vordrucks

Der Träger erklärt:

- *dass die Finanzierung der Maßnahme mit dem Zuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaktion gesichert ist*
- *dass der Zuschuss ausschließlich für die oben aufgeführte Maßnahme verwendet wird*
- *dass für die oben aufgeführte Maßnahme weitere Landesmittel anderer Stellen nicht in Anspruch genommen werden*
- *dass mit der o.a. Maßnahme noch nicht begonnen wurde*
- *dass die Grundsätze der Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" anerkannt und beachtet werden*
- *dass die in diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind*

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Finanzierungsplan

(Ausgaben und Einnahmen)

A voraussichtliche Ausgaben (ggf. ergänzen):

- Honorare (bitte spezifizieren): Euro _____

 - Fahrtkosten: Euro _____
 - Verbrauchsmittel: Euro _____
 - Verpflegung und Unterkunft: Euro _____
 - sonstige Ausgaben: Euro _____

 _____ Euro _____
- Gesamtausgaben: Euro _____**

B zu erwartende Einnahmen

- Teilnehmer/ -innenbeiträge: Euro _____
 - Eigenmittel des Trägers: Euro _____
 - andere Zuwendungen: Euro _____
 wie Spenden usw.
 - Zuwendungen des Kreises: Euro _____
 - Zuwendungen der Stadt,
 bzw. der Gemeinde: Euro _____
 - Zuwendung der Gemeinschaftsaktion
 "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" : Euro _____
- Gesamteinnahmen: Euro _____**